

## **Schutz einer Fernsehshow**

### **4. Klausur**

#### **Sachverhalt**

A hat vor 3 Jahren die Rechte an der Fernsehshow X erworben. Diese wurde anschließend in ganz Deutschland bekannt. Nicht nur in der Presse wird die Sendung gelobt, sondern auch die aktuelle Einschaltquote und von A beauftragte Marktforschung bringen gute Ergebnisse ein. Ein qualitativ hochwertiges Gutachten eines anerkannten Fachunternehmens stellt eine Zuordnungsquote von 60% der potentiell angesprochenen Kreisen fest.

Der Erfolg beruht dabei auf einem neuen Konzept. Grundsätzlich handelt es sich um eine typische „Samstagsabends“-Fernsehshow, in der Kandidaten gegeneinander antreten und Fragen beantworten. Pro Runde kann, je nachdem wie weit die Kandidaten schon gekommen sind, ein immer höherer Geldbetrag erspielt werden. Dieses altbekannte Konzept wird aber mit kreativen Zwischenelementen und spannenden Teamaufgaben aufgelockert, außerdem werden Wetten der Kandidaten auf den eigenen und den Erfolg anderer Kandidaten abgeschlossen, durch die bestimmte Boni erspielt werden können. Diese Elemente einer sonst klassischen Quizz-Show waren vorher nicht bekannt und sind Teil eines gut überlegten und lang von den engagierten Autoren geplanten Konzeptes hinter der Sendung, welches letztlich auch den hohen Unterhaltungswert und den Erfolg beim Publikum bewirkte.

Der Erfolg des A kann sich aber nicht wie geplant auf dem Markt für Fanartikel seiner Show fortsetzen, denn das Unternehmen B bietet seit kurzem ein Gesellschaftsspiel an, welches im wesentlichen das Spielkonzept des A übernommen hat. A verkauft für einige an seine Sendung anknüpfende Artikel Lizenzen, ein entsprechendes Spiel gab es allerdings noch nicht. Es wurde auch keine Lizenz für ein entsprechendes Produkt vergeben. Zusätzlich verärgert es A, dass auf dem Produkt des B sogar explizit auf seine Sendung Bezug genommen wird, indem der Name der Show X in der Beschreibung des Spielablaufs auf der Verpackung genannt wird. In der vorgerichtlichen Auseinandersetzung argumentiert B, auf seinem Produkt sei doch die eigene Marke klar zu erkennen, sodass man nicht davon annehmen könne, die Verkehrskreise würden davon ausgehen, das Spiel käme von A.

**Bestehen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche des A gegen B?**